



Flughafen München GmbH | Postfach 23 17 55 | 85326 München

An alle Luftverkehrsgesellschaften und
Betreiber von Luftfahrzeugen

Alexander Hoffmann, Tel 089 975 21100, alexander.hoffmann@munich-airport.de

23.09.2022

Wichtige Information für die Flugbetriebsabwicklung

- **Qualifizierung des A220-300 und Disqualifizierung des A318-100 für die Slotkoordination und den Flugbetrieb während des nachflugbeschränkten Zeitraums gemäß Auflage A.I.1.2 (Einzelschallpegel ≤ 75) Nachtflugregelung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nachtflugregelung für den Flughafen München gemäß Auflage A.I.1.2 (Einzelschallpegel ≤ 75) der Änderungsgenehmigung zur Nachtflugregelung vom 23. März 2001, Nr. 315-98/0-G-1 der Regierung von Oberbayern ermöglicht für entsprechend qualifizierte Luftfahrzeugtypen planmäßige Starts oder Landungen von Luftfahrzeugen die an jeder einzelnen Lärmmessstelle in der Umgebung des Flughafens München im Mittel keinen höheren Einzelschallpegel als 75 dB(A) erzeugen, in der Zeit von 22:00 bis 23:30 Uhr und von 05:00 bis 06:00 Uhr (Ortszeiten München).

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Lärmessdaten aller den Flughafen München anfliegenden Luftfahrzeuge liegt es in der Verantwortung des Flughafenbetreibers, die Qualifizierung der hierfür infrage kommenden Luftfahrzeugtypen zu überwachen, zu ändern oder auch zu ergänzen.

Nach Auswertung der vorliegenden Messergebnisse hat sich nunmehr das Luftfahrzeugmuster A220-300 qualifiziert.

Damit können ab sofort planmäßige Starts oder Landungen dieses Luftfahrzeugmusters in der Zeit von 22:00 bis 23:30 Uhr und von 05:00 bis 06:00 Uhr (Ortszeiten München) erfolgen und bei der Flughafenkoordination Deutschland GmbH koordiniert werden [A220-300: IATA-Code 223, ICAO-Code BCS3].



In diesem Zusammenhang weisen wir Sie allerdings darauf hin, dass die Flugdurchführung von koordinierten Flügen mit dem A220-300 am Ereignistag ausnahmslos auch mit dem Luftfahrzeugmuster A220-300 - oder einem anderen qualifizierten lärmarmen Fluggerät - zu erfolgen hat. Operative Gründe wie z.B. Rotationsprobleme, technisch bedingte Ausfälle, AOG, Aircraft Change, etc. welche zu einem Wechsel auf ein lauterer Fluggerät führen würden, können von der Landesluftfahrtbehörde nicht akzeptiert werden. Eine Flugdurchführung wäre damit nicht zulässig und die Landesluftfahrtbehörde wird für diesen Flug keine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Beabsichtigen Sie einen A220-300 während des nachtflugbeschränkten Zeitraums einzusetzen, bitte ich Sie vorab auch um eine entsprechende Information.

Gleichzeitig hat sich das Luftfahrzeugmuster A318-100 [IATA-Code: 318; ICAO-Code: A318] aufgrund gestiegener Lärmwerte gemäß Auflage A.I.1.2 [Einzelschallpegel ≤ 75] für planmäßige Starts oder Landungen von Luftfahrzeugen in der Zeit von 22:00 bis 23:30 Uhr und von 05:00 bis 06:00 Uhr [Ortszeiten München] mit sofortiger Wirkung disqualifiziert und darf in den vorgenannten Zeiträumen nicht mehr geplant und eingesetzt werden.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, insbesondere was auch den vorgenannten Einsatz eines anderen lärmarmen Fluggeräts betrifft, können Sie sich gerne an mich persönlich wenden [E-Mail: alexander.hoffmann@munich-airport.de, Tel. +49 89 975 21100].

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Alexander Hoffmann
Leiter Operations